

Einchränkung des Bier- verbrauches.

Unterfügung der Gerstenverarbeitung zu
Braumalz.

Amlich wird unter dem Gestrigen bekanntgegeben: Durch eine morgen im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Handelsministers wird die Verarbeitung von Gerste zu Braumalz vom 4. September d. J. angefangen bis auf weiteres untersagt.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Gerste, die vor diesem Tage bereits eingeweicht worden ist. Das Verbot beschränkt sich auf die Erzeugung von Braumalz; die Erzeugung von Grünmalz sowie der Malzprozeß in den Malz- und Kaffeefabriken fällt nicht unter das Verbot. Durch diese Maßnahme der Regierung soll die gesamte Gerste bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die endgültigen Ergebnisse unserer Getreideernte vorliegen werden, für unmittelbare Approvisionierungszwecke sichergestellt werden.

„Streckung“ des Biervorrats.

Hierzu wird uns von unterrichteter Seite mitgeteilt:

Infolge der durch die Vorgänge der jüngsten Zeit erfolgten Unterbindung der Zufuhren von Brotgetreide aus Rumänien, sind wir genötigt, uns ganz auf die eigenen Füße zu stellen, da wir dafür Vorkehrungen treffen müssen, daß das aus der heimischen Ernte Oesterreich-Ungarns zur Verfügung stehende Brotgetreide unter allen Umständen bis zur nächsten Ernte ausreiche. Es wird daher auch der Gerste eine gewisse Rolle zufallen, da die Gerstenernte verhältnismäßig gut ist.

Die Gerste wird zur Surrogierung der Edelmehle herangezogen werden und daher muß ihre Verwendung für Brauzwecke nicht so erfolgen wie bisher. Erzeugte Biermengen bleiben naturgemäß dem Verbrauch zugänglich, und die, die in Erzeugung begriffen sind, dürfen ihm zugeführt werden.

Wir sind noch auf Monate hinaus mit Bier versorgt. Es könnte aber, wenn der Verbrauch des Bieres nicht eingeschränkt würde, der Augenblick kommen, wo keines mehr da ist, und vor die Wahl gestellt, diesen Augenblick abzuwarten oder durch eine rechtzeitige Anordnung der Einschränkung des Bierverbrauches gewissermaßen eine „Streckung“ des Vorrates herbeizuführen, hat sich die Regierung hierfür entschieden, und es wird daher demnächst eine Verordnung erscheinen, die die Verabreichung von Bier in den Gasthäusern usw. auf gewisse Abendstunden eingeschränkt.

Auch das Maß des Bieres, das dem einzelnen verabfolgt werden darf, wird hierbei in Rechnung gezogen werden.